

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.06.2023

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 13.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
bis zu 4 Stunden 30 Euro
über 4 Stunden 50 Euro
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten diese Aufwendungen auf Nachweis erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

Angehörige im Sinne dieser Regelung sind gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der Ehegatte oder der Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, ein in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten, ein in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie der Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates dienen, erhalten Gemeinderäte einen Entschädigungssatz in Höhe von 60 Euro pro Sitzung, unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme.
- (2) Fraktionsvorsitzende einer Fraktion mit mindestens 3 Gemeinderäten erhalten einen Grundbetrag von monatlich 50 Euro und zusätzlich für jedes Mitglied 3 Euro.

§ 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher in den durch Hauptsatzung eingerichteten Ortschaften der Stadt Künzelsau erhalten als Ehrenbeamte ab dem Tage ihrer Ernennung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe nach § 9 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz).

Mit der Aufwandsentschädigung sind die entstandenen Auslagen, der Verdienstaufschlag und der persönliche Dienstaufwand abgegolten. Im Falle der Erkrankung wird die Aufwandsentschädigung bis zu drei Monate weiterbezahlt.

§ 5 Entschädigung für Ortschaftsräte

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld von 30 Euro pro Sitzung, unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme.

§ 6 Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung. Bei Benutzung von Privat- oder Dienstkraftwagen wird eine einheitliche Kilometervergütung für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs oder die Zahl der Mitfahrer entsprechend der jeweiligen höchsten Wegstreckenentschädigung für zum Dienstreiseverkehr zugelassene privateigene Kraftfahrzeuge nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.12.2020 außer Kraft.

Künzelsau, 13.06.2023

Stefan Neumann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.